

Anmeldung eines Standes auf dem Straßenfest des CSD Göttingen am 20.06.2026

Bitte senden an:

per Mail: kontakt@csd-goettingen.de

Ansprechpartner Straßenfest:

Stefan Walter

Handy: 0160 / 91761004

Firma | Verein | Institution

Name, Vorname des Verantwortlichen (auf dem Fest anwesend und telefonisch erreichbar)

Mobilnummer

E-Mail

Rechnungsadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Art des Standes

(zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|--------------------------|--|----------|
| ☐ | Infostand Gruppe Verein Non-Profit
Städtische und Sonstige öffentliche Einrichtungen
inkl. Reinigungspauschale | 15,00 € |
| ☐ | Infostand Firma
inkl. Reinigungspauschale | 60,00 € |
| ☐ | Infostand Partei
inkl. Reinigungspauschale | 160,00 € |
| ☐ | Verkaufsstand
inkl. Reinigungspauschale | 90,00 € |
| ☐ | Gastronomie & Getränkestand
inkl. Reinigungspauschale | 90,00 € |
| ☐ | Zuschlag für Strom | 10,00 € |

(Die Standgebühren werden zu 100% für das Veranstellen des CSDs genutzt)

Hinweise, Wünsche und sonstige Vereinbarungen

Unterschrift / Bestätigung

- ☐ Die anhängenden Hinweise und Teilnahmebedingungen habe ich gelesen und akzeptiere diese.

Datum, Unterschrift Standbetreiber*innen

Datum, Unterschrift Vorstand CSD Göttingen e.V.

Hinweise und Teilnahmebedingungen

Liebe CSD-Teilnehmende, damit wir Alle ein schönes und gelungenes Fest haben, bitten wir euch, eure Stände erst ab 19:30 Uhr abzubauen. Ein früher Abbau kann die Atmosphäre für spätere Besucher*innen beeinträchtigen. Im Sinne der Solidarität behalten wir uns vor, bei vorzeitigem Abbau eine Gebühr von 15,00 € zu erheben. (Ausnahmen können mit dem Straßenfest-Team vorab abgesprochen werden)
Danke für euer Verständnis!

Hinweis zur Abfallentsorgung:

Die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, dass für ein sauberes Festgelände zusätzliche Kapazitäten zur Müllentsorgung notwendig sind. Um diese Kosten (Bereitstellung von Behältern und fachgerechte Entsorgung) zu decken, wurde die Standgebühr um eine obligatorische Reinigungspauschale ergänzt.

Diese beträgt **5,00 € für Vereine und Non-Profit-Gruppen** sowie **10,00 € für kommerzielle Anbieter (Firmen/Gastronomie) und Parteien**. Die Pauschale ist in den oben genannten Standpreisen bereits enthalten.

Es werden nur feste Stände zugelassen, sogenannte „Bauchläden“ sind nicht gestattet.

Diese Anmeldung wird verbindlich, wenn der CSD Göttingen e.V. diese schriftlich (per Mail) bestätigt hat.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns bei der Annahme durch den CSD Göttingen e.V. die Standgebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Ich erkenne / Wir erkennen die Rahmenbedingungen für das Betreiben von Ständen bei der oben genannten Veranstaltung rechtsverbindlich an.

Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung und Fristen

- Für die Teilnahme mit einem Stand ist eine schriftliche Anmeldung beim CSD Göttingen e.V. erforderlich, die einer schriftlichen Bestätigung bedarf.
- Anmeldeschluss und Rückmeldefrist ist der 10. Juni 2026.
- Nachmeldungen sind gegebenenfalls nach Verfügbarkeit möglich. Änderungen bleiben vorbehalten.

2. Verantwortlichkeit und Platzvergabe

- Jedem Stand muss eine hauptverantwortliche Person angehören, die telefonisch erreichbar sein muss.
- Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Platzkapazität, entscheiden der CSD Göttingen e.V. in Kooperation mit der AG Straßenfest über die Zulassung der Stände. Bei dieser Entscheidung werden Stände von Parteien tendenziell nachrangig berücksichtigt, um Raum für ein vielfältiges Angebot von queeren Gruppen, Initiativen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zu schaffen. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung kann dabei ein Kriterium sein.
- Der Veranstalter teilt den Standplatz zu.
- Der Standplatz beträgt 3 Meter * 3 Meter.
Falls ein größerer Standplatz benötigt wird, bitten wir um eine frühzeitige Kontaktaufnahme per E-Mail.

3. Aufbau und Abbau

- Der/die Standbetreiber*in baut den eigenen Stand im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auf und ab und richtet diesen selbst ein.
- Aufbauzeit ist am Veranstaltungstag von 09:00 bis 12:00 Uhr.
- Der Abbau darf am Veranstaltungstag nicht vor 19:30 Uhr erfolgen und muss bis 22:00 Uhr abgeschlossen sein.
- Das Befahren des Platzes ist nur bis 12:00 Uhr gestattet. Ein späterer Aufbau ist nicht möglich, eine Erstattung der Standgebühren erfolgt in diesem Fall nicht.

4. Strom, Sicherheit und Hygiene

- Der/die Standbetreiber*in ist für die Anbindung an die zentralen Verteilerpunkte selbst verantwortlich. Der Veranstalter stellt keine Verlängerungskabel zur Verfügung.
- Der/die Standbetreiber*in ist für den festen Halt und die Verkehrssicherheit des Standes verantwortlich.
- Der/die Standbetreiber*in im Bereich Verzehr/Getränke muss alle Vorschriften zur Lebensmittelhygiene einhalten.
- Der Platz ist Barrierefrei

5. Gastronomische Stände

Gastronomische Stände erhalten zusätzliche Informationen in der Bestätigung, da eine Anmeldung bei der Stadt erforderlich ist.

6. Weisungen und Verhalten

Der/die Standbetreiber*in hat den Weisungen des Veranstalters, dessen Beauftragten und des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

7. Untersagte Werbung und Inhalte

Ungenehmigte Werbung sowie Symbole, Schriftzüge und Marken der rechten Szene oder Texte mit Hassbotschaften sind untersagt. Diskriminierende Organisationen werden nicht zugelassen. Der Veranstalter behält sich die Entfernung unzulässiger Werbung vor.

8. Jugendschutz und Veranstaltungszweck

Der/die Standbetreiber*in hat Handlungen zu unterlassen, die dem Jugendschutz und dem Sinn, Inhalt und Zweck der Veranstaltung widersprechen.

9. Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt. In Fällen höherer Gewalt entfällt die Zahlungspflicht für die Standgebühren.

10. Reinigung und Abfallentsorgung

- Zur Sicherstellung der Sauberkeit auf dem Veranstaltungsgelände wird eine Reinigungspauschale erhoben, die Teil der Standgebühr ist.
- Unabhängig von dieser Pauschale ist jede/r Standbetreiber*in verpflichtet, den eigenen Standplatz während und nach der Veranstaltung sauber zu halten und grobe Verunreinigungen zu vermeiden.
- Die Entsorgung von mitgebrachtem Sperrmüll oder großen Verpackungseinheiten (z. B. Paletten, große Kartonagen) über die bereitgestellten Mülltonnen ist untersagt; diese müssen vom Standbetreiber eigenständig entsorgt werden.

11. Zusatzvereinbarungen und salvatorische Klausel

- Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- Die Gültigkeit der Rahmenbedingungen wird durch die vollständige oder teilweise Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten die übrigen Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze.